



10.05.2010

## **Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Verkehrswirtschaft**

*2. Vorabveröffentlichung  
beschlossen vom Senat am 12.09.2007  
mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft*

überarbeitete Fassung (Stand Oktober 2010)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7, 8), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden verfügen über grundlegende Wissensbestände im Fachgebiet Verkehrswirtschaft. Sie besitzen die Fähigkeit, verkehrswirtschaftliche Probleme fachübergreifend zu erfassen und sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbstständige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

(2) Die Studierenden haben die wirtschaftswissenschaftlichen, insbesondere verkehrswirtschaftlichen, mathematisch-statistischen und verkehrstechnischen Kenntnisse erworben, die benötigt werden, um Aufgabenstellungen in der Verkehrspraxis erfolgreich bearbeiten zu können. Sie sind in der Lage, die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Verkehrssektors zu erkennen und unter betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekten in unternehmerische und gesamtwirtschaftliche Handlungsweisen umzusetzen. Die Absolventen verfügen insbesondere in zwei Schwerpunktbereichen der Verkehrswirtschaft über tätigkeitsfeldbezogene Kompetenzen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, die berufspraktische Tätigkeit sowie die Bachelor-Prüfung.

## **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Sprachkursen, Tutorien, Projekten, Kolloquien, durch Mentoren- und Tutorentätigkeit sowie in der berufspraktischen Tätigkeit und im Selbststudium erworben, gefestigt und vertieft. Hierzu werden geeignete Lehr-/Lern-Arrangements (z. B. E-Learning oder Blended Learning) eingerichtet.
- (2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.
- (3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
- (4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (5) Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
- (6) In Tutorien werden den Studierenden in kleinen Gruppen technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse vermittelt. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungsarten erworben wurde, im Falle von technischem Know-how auch des erstmaligen Erwerbs.
- (7) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen mit einer Gruppe von Studierenden an einem konkreten Betrachtungsobjekt bzw. einer Problemstellung erarbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden. Projekte können interdisziplinären Charakter tragen.
- (8) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.
- (9) Mentorentätigkeit umfasst die studienorganisatorische Betreuung von Studierenden in den ersten zwei Semestern durch Studierende höherer Semester. Die Mentorentätigkeit dient der Ausprägung der sozialen Kompetenz der Studierenden.
- (10) Tutorentätigkeit umfasst die Organisation von Teamarbeit und Teamleitung im Rahmen von Projektarbeiten und deren Präsentation, die der Studierende bereits selbst erfolgreich absolviert hat. Tutorentätigkeit dient der Ausprägung der sozialen Kompetenz.
- (11) Die berufspraktische Tätigkeit dient der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

(12) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe von Literaturstudium oder E-Learning selbstständig oder in Kleingruppen anzueignen.

## § 6

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst 15 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

Innerhalb der Module „Vertiefung Verkehrsingenieurwesen“ und „Ergänzende Qualifikationsziele I und II“ haben die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen Wahlmöglichkeiten aus einem jährlich vom Studiendekan Verkehrswirtschaft bekannt gegebenen Wahlkatalog zu bestimmten Themengebieten. Zum Pflichtbereich gehört auch die Bachelor-Arbeit.

Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden im Bereich Fremdsprachen eine der beiden Kombinationen

- Elementarstufe Fremdsprache **und**  
Erweiterungsmodul Elementarstufe Fremdsprache  
**oder**
  - Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache (EBW I/II) **und**  
Schriftliche Kommunikation in Hochschule und Beruf, Bewerbungstraining (EBW III)
- zu wählen.

Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden darüber hinaus aus den Schwerpunktmodulen

1. Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen,
2. Staat und Markt im Verkehr
3. Raumwirtschaft,
4. Informations- und Kommunikationswirtschaft,
5. Tourismuswirtschaft,
6. Verkehrsökonomie und -statistik

zwei Module entsprechend der gewünschten Spezialisierungsrichtung zu belegen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage1) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Die Anzahl der Teilnehmer eines Schwerpunktmodules kann beschränkt werden. Die Auswahl erfolgt anhand der bislang erbrachten Leistung, nach Studien- und Wartezeit sowie zu einem geringeren Teil per Losverfahren. Näheres, insbesondere das Verfahren und die Anzahl der für die einzelnen Module zulässigen Teilnehmer, regelt die Ordnung über den Zugang zu Schwerpunktmodulen.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium umfasst den Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher insbesondere verkehrswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Erwerb grundlegender Fähigkeiten und Kenntnisse in den Fächern Mathematik, Buchführung, Leistungs- und Kostenrechnung, Fremdsprachen, Statistik, Programmierung, Recht und Grundlagen des Verkehrsingenieurwesens sowie eine berufspraktische Tätigkeit.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Sprachen sowie unterschiedlichen Spezialisierungsmöglichkeiten in den verkehrswirtschaftlichen Schwerpunkten Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen, Staat und Markt im Verkehr, Raumwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft, Tourismuswirtschaft und Verkehrsökometrie und -statistik.

(3) Diese verkehrswirtschaftlichen Inhalte werden durch Angebote aus dem Bereich des Verkehrsingenieurwesens erweitert. Die Grundlagenausbildung im Verkehrsingenieurwesen umfasst die Verkehrssystemtheorie und gibt einen Überblick über die verschiedenen Umweltwirkungen des Verkehrs. Die Angebote in der Vertiefung Verkehrsingenieurwesen sind vorwiegend im Sinne der Betriebstechnologie an der Schnittstelle von verkehrswirtschaftlichen und rein technisch-konstruktiven Lehrgebieten des Verkehrsingenieurwesens angesiedelt. Sie umfassen wahlweise Lehrgebiete wie Verkehrsplanung, -technik und -psychologie, Bahn-, Luft- und Straßenverkehr, öffentlichen Personenverkehr, Nachrichtenverkehrssysteme, Verkehrstelematik sowie Verkehrs- und Informationslogistik.

(4) Inhalte der Ergänzenden Qualifikationsziele I und II sind Wirtschaftswissenschaften, Verkehrswirtschaft, Verkehrsingenieurwesen, Rechtswissenschaften oder fremdsprachlicher Fachkommunikation.

## **§ 8 Leistungspunkte (Credits)**

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom #Datum# und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom #Datum#, Az.: #.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Studienablaufplan  
Anlage 2: Modulhandbuch